

Satzung für den “Förderverein Gedenkstätte Laura e.V.”

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen “Förderverein Gedenkstätte Laura e.V.” und wird im folgenden kurz “Verein” genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lehesten und ist beim Amtsgericht Saalfeld eingetragen. Er ist unter der Nummer VR 373 registriert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein besteht überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Anliegen des Vereins ist die Förderung des Wirkens der KZ-Gedenkstätte “Laura” Schmiedebach, nachfolgend Gedenkstätte genannt, als historischer Lernort zu den Verbrechen des nationalsozialistischen Systems der Konzentrationslager und als Ort des Erinnerns und Gedenkens.
Weiterhin sieht der Verein seine Aufgabe in der Förderung der Gedenkstätte als Stätte nationaler und internationaler Begegnung.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - Begegnungen von ehemaligen Häftlingen, deren Angehörigen, Häftlingsorganisationen und jungen Menschen aus den vom Nazi-Terror betroffenen Ländern mit der Bevölkerung der Region, Vertretern kommunaler, wirtschaftlicher, politischer, religiöser Einrichtungen und besonders Schülern und Jugendlichen
 - Teilnahme an und Unterstützung von Kranzniederlegungen und Gedenkveranstaltungen in der Gedenkstätte
 - Projekte mit Schülern und Jugendlichen zur Erforschung und Vermittlung der historischen Vorgänge und deren kritischer Reflexion zur Herausbildung eines Geschichtsbewusstseins, das der Idee eines friedlichen und vereinten Europas entspricht
 - Kontakte und Austausch mit Gedenkstätten, Initiativen und Organisationen, deren Anliegen die Aufarbeitung der Geschichte der Konzentrationslager und des Einsatzes von Häftlingen in der Rüstungswirtschaft ist
- (3) Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit mit dem Träger der Gedenkstätte und anderen Kulturträgern und Vereinen der Region.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung anerkennt und den Zielen und Aufgaben des Vereines dienen will.
- (2) Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereines aufgenommen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind im jeweils im 1. Quartal bis 31. März, bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
Der Austritt muss zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich erklärt werden.
- (5) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gründe, die zum Ausschluss führen, sind Verstöße gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung und vereinsschädigendes Verhalten. Das betroffene Mitglied hat das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, wenn sie sich durch außerordentliche Leistungen im Sinne der Vereinszwecke verdient gemacht haben. Ehemalige Häftlinge des KZ "Laura" können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - die Entscheidung über neue Schwerpunkte in der Tätigkeit des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - die Beschlussfassung über den Jahresetat,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (8) Beschlüsse sind in den Niederschriften besonders hervorzuheben.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise wie ordentliche einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind im Sinne von § 26 BGB allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ein erweiterter Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (3) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand entsprechend Absatz (1) und (2) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende gegenzeichnet.
- (7) Der Vorstand erarbeitet die Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt wird.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann für besondere Vereinszwecke einen Beirat berufen, der aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen kann.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (3) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils 2 Jahre berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig.

§ 9 Finanzierung und Kassenprüfung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, kommunalen und staatlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mittel werden verwendet zur Gestaltung des Vereinslebens, zur Finanzierung von Projekten des Vereines und Dokumentation der Ergebnisse, zur Betreuung von Gästen des Vereins sowie für die Geschäftstätigkeit des Vereins.
- (3) Der Mitteleinsatz ist jährlich vom Vorstand zu planen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer vorzunehmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Zu überprüfen sind die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Buchung, die Mittelverwendung sowie mindestens einmal jährlich der Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres.
Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, und zwar mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Träger der Gedenkstätte "Laura" ist, und darf ausschließlich für den Erhalt und das Betreiben der Gedenkstätte genutzt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13. November 1998 in Lehesten beschlossen und von der Jahreshauptversammlung am 14. März 2003 in § 1 (2) und § 10 (2) ergänzt. Die Satzung tritt mit gleichem Datum in Kraft.